

Taube, Reginbert

Article — Digitized Version

Ein Vorschlag zur Reform des Länderfinanzausgleichs

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Taube, Reginbert (1990) : Ein Vorschlag zur Reform des Länderfinanzausgleichs, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 70, Iss. 7, pp. 372-380

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136659>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Reginbert Taube

Ein Vorschlag zur Reform des Länderfinanzausgleichs

Das gegenwärtig geltende System des Länderfinanzausgleichs verstößt gegen eine Reihe von Grundsätzen, denen eine systematisch korrekte Regelung entsprechen sollte. Wie wirken sich diese Mängel im einzelnen aus? Wie ließen sich die bestehenden Schwächen beseitigen?

Ökonomische Analysen zum Länderfinanzausgleich (LFA) untersuchen in der Regel die prinzipielle Angemessenheit einzelner Bestimmungen, beispielsweise die Frage, ob die Einwohnergewichtung der Stadtstaaten tatsächlich zum Ausgleich räumlicher Spill-over geeignet oder ob eine Berücksichtigung von Hafentlasten¹ ökonomisch gerechtfertigt ist.

Ein Versuch, die geltenden Regelungen in systematischer Hinsicht, also hinsichtlich der Einhaltung formaler Kriterien zu untersuchen, ist meines Wissens erstmalig von Michalk¹ unternommen worden. Dabei beschränkt sich Michalk allerdings – wohl angesichts der erstmals im Ausgleichsjahr 1989 aufgetretenen Probleme in diesem Bereich – auf die Analyse einer Bestimmung (Garantieklauseln) hinsichtlich eines Kriteriums (Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit).

Anliegen des vorliegenden Aufsatzes ist es, zunächst zu prüfen, ob das gesamte geltende System des Länderfinanzausgleichs den formalen Kriterien der

- Transparenz (Bestimmungen sollen allgemeinverständlich und damit durchschaubar sein),
- Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit (widerspruchsfreie Regelung aller denkbaren Situationen),
- Monotonie (Erhalt der Reihenfolge der Länder bezüglich der Finanzkraft je Einwohner),

Stetigkeit (prozentual gleiche Änderungen der Finanzkraftmeßzahl bei allen Ländern lassen die relative Position der Länder nach Finanzausgleich unverändert) und

Geeignetheit (auch einzelne Regelungen sind geeignet, das mit ihnen bezweckte Ziel zu erreichen)

genügt. Nach Auffassung des Verfassers sind dies formale Prinzipien, denen eine systematisch korrekte Regelung des Finanzausgleichs genügen muß. Sie sind zum Teil unmittelbar einleuchtend, zum Teil lehnen sie sich eng an bereits entwickelte Grundsätze der Besteuerung an.

Im folgenden wird das heute gültige System des Länderfinanzausgleichs kurz erläutert und geprüft, ob es Verstöße gegen die obigen Grundsätze beinhaltet. Anschließend wird ein Vorschlag zur Neugestaltung der Ausgleichsvorschriften unterbreitet, der zwar nicht notwendigerweise die Unstimmigkeiten zwischen den Ländern beseitigen kann, der jedoch zumindest die genannten formalen Kriterien erfüllt und damit eine verbesserte Grundlage für die politischen Entscheidungen schaffen kann.

Das System des Länderfinanzausgleichs

Der (zur Zeit 35%ige) Anteil der Ländergesamtheit an der Umsatzsteuer wird im Prinzip nach dem abstrakten Kriterium der Einwohnerzahl auf die einzelnen Länder verteilt. Dieses Vorgehen wird allerdings von einer er-

Dr. Reginbert Taube, 30, ist Referent im Bundesministerium für Wirtschaft. Er gibt in diesem Artikel ausschließlich seine persönliche Meinung wieder.

¹ Vgl. Jürgen Michalk: Die Garantieklauseln im Länderfinanzausgleich, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 69. Jg. (1989), H. 9, S. 446-453.

sten Umverteilungsmaßnahme begleitet: Nur (mindestens) 75% des Länderanteils an der Umsatzsteuer werden nach der Einwohnerzahl, die restlichen (maximal) 25% werden nach dem Kriterium der Finanzstärke verteilt: Liegen die „Steuern nach dem Aufkommen“² je Einwohner eines Landes unter dem Länderdurchschnitt, so wird der Umsatzsteueranteil dieses Landes angehoben, bis 92% des Durchschnitts der Steuern nach dem Aufkommen je Einwohner erreicht werden (Ergänzungsanteil bis 92%).

Ist nun die Summe aus der Verteilung der 75% Umsatzsteuer nach Einwohner und dem Ergänzungsanteil bis 92% kleiner als der Betrag, der sich bei Verteilung von 100% der Umsatzsteuer nach dem Kriterium der Einwohnerzahl ergeben hätte, so wird nur bei den finanzschwachen Ländern, also bei denjenigen, die unter dem Durchschnitt der Steuern nach dem Aufkommen je Einwohner liegen, bis zu 100% der Umsatzsteuer nach Einwohner-Verteilung aufgefüllt. Der verbleibende Rest der 25% Umsatzsteuer wird auf die über dem Durchschnitt liegenden Länder nach dem Kriterium der Einwohnerzahl verteilt.

Doch damit ist die Aufteilung der Umsatzsteuer auf die einzelnen Länder noch immer nicht abgeschlossen: Ist der Anteil eines Landes, der sich bei Verteilung des gesamten den Ländern zustehenden Umsatzsteueraufkommens nach Einwohnern ergeben hätte, größer als der bisher ermittelte Anteil zuzüglich des Mehrbetrags der Steuern nach dem Aufkommen dieses Landes gegenüber dem Durchschnitt, so wird diese Differenz von Ländern aufgefüllt, die dieses Kriterium nicht erfüllen.

Diese Regelungen zur Aufteilung der Umsatzsteuer verstoßen offensichtlich gegen das Kriterium der Transparenz: Sie sind zwar eindeutig (programmierbar), jedoch – wahrscheinlich für alle Beteiligten – kaum durchschaubar. Zu welchen Ergebnissen sie insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache führen, daß die gegenüber einer reinen Verteilung nach Einwohnern veränderten Umsatzsteueranteile später eine Veränderung der Finanzkraft und damit Veränderungen der Zuweisungen/Ausgleichsbeiträge bewirken können, soll später bei der Prüfung der Geeignetheit ausgeführt werden.

Im weiteren Verlauf des Finanzausgleichs (Finanzausgleich im engeren Sinne) werden zu den ermittelten Anteilen an der Umsatzsteuer die Steuern nach dem Aufkommen und die Einnahmen aus der Förderabgabe addiert und die Hafenslasten subtrahiert; diese Summe wird als „Steuern der Länder im Finanzaus-

gleich“ bezeichnet. Auch das Ergebnis der Berücksichtigung der Hafenslasten wird später bei der Prüfung der Geeignetheit dargestellt.

Bestimmung des Ausgleichsvolumens

Die Summen aus den Steuern der Länder im Finanzausgleich und dem (auf circa 50%) gekürzten Ansatz der Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer abzüglich Gewerbesteuerumlage) bilden die Finanzkraftmeßzahlen der einzelnen Länder. Der Bedarf (Ausgleichsmeßzahl) wird ermittelt, indem die Summe der Finanzausgleichsmeßzahlen nach dem abstrakten Kriterium der Einwohnerzahl auf die einzelnen Länder verteilt wird.

Um zu diesen Ausgleichsmeßzahlen zu gelangen, werden allerdings die Einwohnerzahlen der Länder „veredelt“: Für die Steuern der Länder im Finanzausgleich werden die Einwohnerzahlen der beiden Stadtstaaten mit 1,35 gewichtet, für den Ansatz der Gemeindesteuern werden die Einwohnerzahlen mit steigender Bevölkerungsdichte der Gemeinden stärker gewichtet. Dabei soll bei der Veredelung der Einwohnerzahlen für die Ländersteuern den Besonderheiten der Stadtstaaten³, für die Gemeindesteuern einem mit der Bevölkerungsdichte wachsenden Bedarf (Unterstellung der Gültigkeit des „Brechtschen Gesetzes“) Rechnung getragen werden⁴.

Wird die Summe der Steuereinnahmen der Länder im Finanzausgleich und der gekürzten Ansätze der Gemeindesteuern entsprechend den veredelten Einwohnerzahlen auf die einzelnen Länder verteilt, so erhält man die Ausgleichsmeßzahlen. Das Verhältnis von Ausgleichsmeßzahl zu Finanzkraftmeßzahl ist nun entscheidend für die Zuweisungen/Beiträge der einzelnen Länder: Fehlbeträge bis 92% der Ausgleichsmeßzahl werden zu 100%, Fehlbeträge zwischen 92% und 100% der Ausgleichsmeßzahl zu 37,5% ausgeglichen. De facto werden damit alle Länder auf mindestens 95% ihrer Ausgleichsmeßzahl gebracht.

² Die Steuern nach dem Aufkommen entsprechen der Summe aus den Länderanteilen an der Einkommen- und Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuerumlage, der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer ohne Totalisatorsteuer, der Feuerschutzsteuer, der Biersteuer sowie der Spielbankabgabe.

³ Vgl. Marlies Hummel, Willi Leibfritz: Die Stadtstaaten im Länderfinanzausgleich, Ifo-Studien zur Finanzpolitik, 45, München 1987.

⁴ Dies bedeutet also, daß Gemeinden mit steigender Einwohnerzahl wegen des unterstellten überproportional steigenden Mittelbedarfs auch stärker gewichtet werden. Zur Kritik vgl. Rolf Peffekoven: Zur Neuordnung des Länderfinanzausgleichs, in: Finanzarchiv, Bd. 45 NF, Tübingen 1987, S. 181-228, hier S. 201 ff.

Zur Finanzierung des so bestimmten Ausgleichsvolumens werden die Überschüsse der Finanzkraftmeßzahlen über die Ausgleichsmeßzahlen stufenweise herangezogen: Zunächst werden alle Überschüsse über 110% der Ausgleichsmeßzahl, dann die Überschüsse zwischen 102 und 110% der Ausgleichsmeßzahl herangezogen. Überschüsse zwischen 100 und 102% der Ausgleichsmeßzahl bilden die sogenannte ausgleichsfreie Zone.

Die Garantieklausel

Doch damit ist das Ergebnis des Länderfinanzausgleichs noch nicht endgültig festgestellt: Die Garantieklausel des § 10 Abs. 3 FAG soll sicherstellen, daß die ausgleichspflichtigen Länder, also diejenigen Länder, die Überschüsse über 102% ihrer Ausgleichsmeßzahl aufweisen⁵, durch ihre Beiträge nicht unter den Länderdurchschnitt fallen. Allerdings wird hier bei der Ermittlung des Durchschnitts nicht mehr auf die Finanzkraftmeßzahl und die veredelten Einwohner abgestellt.

Maßgeblich sind vielmehr die Steuern der Länder im Finanzausgleich abzüglich Hafentlasten und die tatsächlichen Einwohnerzahlen. Fällt ein ausgleichspflichtiges Land bezüglich der Steuern nach Finanzausgleich abzüglich Hafentlasten je (tatsächlichen) Einwohner unter den Länderdurchschnitt, so müssen die anderen ausgleichspflichtigen Länder, nicht aber diejenigen, die in der ausgleichsfreien Zone liegen, den Betrag auffüllen, der das Land wieder auf den Länderdurchschnitt bringt.

Die sich aus dieser Garantieklausel ergebende Problematik leitet unmittelbar zum folgenden Abschnitt über, in dem die bestehenden Regelungen anhand eines Beispiels⁶ dahingehend untersucht werden sollen, ob sie den oben genannten formalen Kriterien genügen. Dabei genügt für den Nachweis eines Verstoßes gegen diese Kriterien bereits ein einziges Beispiel, während für den Nachweis, daß kein Verstoß vorliegt, ein allgemeiner Nachweis erforderlich ist.

Transparenz

Der Grundsatz der Transparenz fordert, daß die Bestimmungen für den Ausgleich im Länderfinanzausgleich möglichst allgemeinverständlich und eindeutig sind, um so eine möglichst rasche Durchschaubarkeit zu gewährleisten. Dieser Grundsatz korrespondiert mit einem entsprechenden Besteuerungsgrundsatz⁷.

Die oben erfolgte Beschreibung der Vorgehensweise im Finanzausgleich kann schon als Indiz dafür gesehen werden, daß die geltenden Regelungen diesem Grund-

Tabelle 1
Überprüfung der strikten Monotonie im Finanzausgleich

(relative Positionen in % des Landesdurchschnitts)

| | Relative Position vor LFA | Relative Position nach LFA |
|---------------------|---------------------------|----------------------------|
| Bremen | 76,67 | 95,00 |
| Saarland | 85,77 | 95,00 |
| Schleswig-Holstein | 88,09 | 95,00 |
| Niedersachsen | 88,75 | 95,00 |
| Rheinland-Pfalz | 92,53 | 95,33 |
| Hamburg | 99,78 | 99,86 |
| Nordrhein-Westfalen | 100,45 | 100,45 |
| Bayern | 101,11 | 101,11 |
| Hessen | 110,03 | 103,76 |
| Baden-Württemberg | 110,59 | 103,76 |

Quelle: Vgl. Fußnote 6; eigene Berechnungen.

satz nicht genügen. Die Undurchschaubarkeit der Regelungen liegt wohl zum großen Teil darin begründet, daß sehr viele Bestimmungen bestehen, die zudem oft noch mit einer Implikations-Bedingung gekoppelt sind.

Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit

Eine grundlegende, selbstverständliche Anforderung an (gesetzliche) Regelungen besteht darin, daß das Regelungssystem in sich widerspruchsfrei ist, daß also keine Situation denkbar ist, in der die Anwendung eines Teils der Regelungen notwendigerweise dazu führt, daß gegen andere Regelungen desselben Systems verstoßen werden muß. Wie bereits Michalk ausführlich gezeigt hat, führt die Garantieklausel des § 10 Abs. 3 FAG⁸ dazu, daß das gesamte Regelungssystem in sich inkonsistent sein kann.

Prinzipiell sind zwei Situationen denkbar, in denen die geltenden Regeln versagen⁹:

Das Volumen der Überschüsse reicht zum Ausgleich der auszugleichenden Fehlbeträge nicht aus.

⁵ Vom Extremfall des § 10 Abs. 2 Satz 6 FAG sei hier abgesehen.

⁶ Dabei soll jeweils als Standardbeispiel die Datenbasis herangezogen werden, die der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1989 zugrunde gelegt wird: Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern, Fachserie 14, Reihe 4, Steuerhaushalt, 4. Vierteljahr 1987 bis 3. Vierteljahr 1988; ders.: Fachserie 1, Reihe 1, Gebiet und Bevölkerung, 1. Vierteljahr 1988; ders.: Finanzen und Steuern, Fachserie 14, Reihe 10.1, Realsteuervergleich 1987.

⁷ Vgl. Norbert A n d e l: Finanzwissenschaft, Tübingen 1983, S. 301.

⁸ Vgl. hierzu Jürgen M i c h a l k, a. a. O., S. 446 ff. Die Garantieklausel bzgl. der Umsatzsteuerverteilung in § 2 Abs. 3 Satz 2 FAG soll hier nicht näher betrachtet werden.

⁹ Vgl. im Detail Jürgen M i c h a l k, a. a. O., S. 449 f.

□ Alle Länder, deren Finanzkraftmeßzahl größer als ihre Ausgleichsmeßzahl ist, liegen in der ausgleichs-freien Zone.

An eine Neuformulierung der Bestimmungen des Länderfinanzausgleichs ist also die Anforderung zu stellen, daß sie den Verstoß der geltenden Regelungen gegen das Prinzip der Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit behebt. Konkret heißt dies in erster Linie, daß die Summe der Zuweisungen simultan mit der Summe der zu leistenden Ausgleichsbeträge festgelegt werden muß.

Strikte Monotonie

Das Kriterium der strikten Monotonie erfordert, daß die Reihenfolge der Länder, die sich vor dem Finanzausgleich ergibt, durch die Zahlungsströme im Finanzausgleich bezüglich der Finanzkraftmeßzahl je Einwohner streng erhalten bleibt. Die Erfüllung dieses Kriteriums erscheint erforderlich, da sonst mit negativen Anreizen zur Verbesserung der eigenen Finanzkraft gerechnet werden muß.

Die geltenden Regelungen führen im Standardbeispiel zu dem in Tabelle 1 dargestellten Ergebnis. Damit läßt sich für das geltende System im Finanzausgleich feststellen, daß (zumindest) ein Beispiel gefunden werden kann, in dem gilt,

□ daß zwar die Forderung nach einfacher Monotonie erfüllt wird, die Reihenfolge der Länder also durch den Finanzausgleich nicht umgedreht wird,

□ daß aber der Forderung nach strikter Monotonie nicht Genüge geleistet wird: Die „finanzschwächsten“ und „finanzstärksten“ Länder lassen sich vor dem Finanzausgleich untereinander ordnen; das heute gültige System des Finanzausgleichs führt allerdings dazu, daß sowohl die „finanzschwächsten“ als auch die „finanzstärksten“ Länder auf das gleiche Niveau der Finanzkraftmeßzahl je Einwohner herangeführt werden und somit nicht mehr untereinander zu ordnen sind.

Für eine Neuregelung ist daher zu fordern, daß die Reihenfolge der Länder im strengen Sinn erhalten bleibt.

Stetigkeit und Geeignetheit

Der Grundsatz der Stetigkeit erfordert, daß eine gleich hohe prozentuale Veränderung der Finanzkraft je Einwohner bei allen Ländern die relative Position der Länder nach Finanzausgleich unverändert läßt.

Dieser Grundsatz ist allgemein beim gegenwärtigen Regelungssystem erfüllt: Da die Finanzkraftmeßzahl

bei allen Ländern prozentual gleich steigt, steigt auch die Summe der Finanzausgleichsmeßzahlen um den gleichen Prozentsatz, so daß sich bei deren Aufteilung auf die Länder die Ausgleichsmeßzahlen – bei ja unveränderten Einwohnerzahlen – ebenfalls um den gleichen Prozentsatz erhöhen.

Die relative Position (Finanzkraftmeßzahl/Ausgleichsmeßzahl) bleibt also von der allgemeinen Erhöhung der Finanzkraftmeßzahlen unberührt. Da diese relative Position die Zuweisungen/Beiträge determiniert, bleibt auch die relative Position der einzelnen Länder nach Finanzausgleich durch die allgemeine Erhöhung unberührt.

Die Forderung nach Geeignetheit von einzelnen Bestimmungen bedeutet, daß Regelungen, die existieren, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, dieses Ziel auch tatsächlich nicht verfehlen. Dies wird im folgenden zunächst am Beispiel der „Hafenlasten-Regelung“ geprüft.

Hafenlasten

Als einzigen berücksichtigungsfähigen Sondertatbestand läßt das Urteil des BVerfG vom 24. 06. 1986 den Ansatz von Hafen„lasten“ zu, wobei es allerdings diese Berücksichtigung nicht zwingend vorschreibt. In der ökonomischen Literatur finden sich ausschließlich Argumente, die gegen den Ansatz von Hafen„lasten“ sprechen¹⁰.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der geltenden Regelungen bezüglich systematischer Kriterien ist nun an dieser Stelle zusätzlich zu untersuchen, ob der Ansatz von Hafen„lasten“ überhaupt geeignet ist, das angestrebte Ziel, eine Begünstigung der Länder mit (See-) Häfen (einer bestimmten Größe) entsprechend ihrer „Belastung“ durch die Häfen herbeizuführen, zu erreichen.

Durch die gegenwärtige Regelung vermindert sich die Finanzkraftmeßzahl von

□ Niedersachsen um Hafen„lasten“ in Höhe von 18 Mill. DM;

□ Bremen um Hafen„lasten“ in Höhe von 90 Mill. DM;

□ Hamburg um Hafen„lasten“ in Höhe von 142 Mill. DM.

Ausgehend vom Standardbeispiel wird in Tabelle 2 die Situation mit und ohne Berücksichtigung von Hafen„la-

¹⁰ Vgl. Rolf Peffekoven, a. a. O., S. 206, und die dort angegebene Literatur. Der im BVerfG-Urteil zu findende Hinweis, der darauf hinausläuft, die Berücksichtigung zu gestatten, da es schon immer so gewesen sei, kann nicht als (ökonomisches) Argument gewertet werden.

Tabelle 2
Überprüfung der Geeignetheit
einzelner Bestimmungen
– die Berücksichtigung von Hafentlasten –
 (in Tsd. DM)

| | LFA mit Hafenlasten | LFA ohne Hafenlasten | Differenz |
|---------------------|------------------------|-------------------------|-----------|
| Bremen | 528 950 | 442 471 | 86 479 |
| Saarland | 325 471 | 329 643 | -4 172 |
| Schleswig-Holstein | 588 176 | 598 290 | -10 114 |
| Niedersachsen | 1 499 354 | 1 509 720 | -10 366 |
| Rheinland-Pfalz | 340 272 | 345 949 | -5 677 |
| Hamburg | 5 798 | 0 | 5 798 |
| Nordrhein-Westfalen | 0 | 0 | 0 |
| Bayern | 0 | 0 | 0 |
| Hessen | -1 158 581 | -1 138 398 | -20 183 |
| Baden-Württemberg | -2 129 440 | -2 087 674 | -41 766 |

Quelle: Siehe Tabelle 1.

sten“ dargestellt. Die Überprüfung enthüllt das „paradoxe“ Ergebnis,

□ daß Niedersachsen durch die Berücksichtigung von Hafentlasten in allen drei Ländern schlechter gestellt ist, als wenn Hafentlasten generell nicht berücksichtigt würden¹¹ und

□ daß der Ansatz von 142 Mill. DM Hafentlasten für Hamburg eine Begünstigung von 5,798 Mill. DM erbringt, wogegen der niedrigere Ansatz Bremens von 90 Mill. DM zusätzliche Finanzausgleichszuweisungen von 86,479 Mill. DM erbringt.

Zusammenfassend muß daher festgestellt werden, daß das angestrebte Ziel, die Hafentländer durch die Abgeltung von Hafentlasten, die ihre Finanzkraftmeßzahl mindern, entsprechend der Höhe der Hafentlasten zu begünstigen, nicht (notwendigerweise) erreicht wird.

Die Umsatzsteuer-(Um-)Verteilung

Die Verteilung der Umsatzsteuer zu nur (mindestens) 75% nach dem abstrakten Kriterium der Einwohnerzahl zielt darauf ab, einen Teil des Umsatzsteueraufkommens zum Ausgleich der unterschiedlichen Ländersteueraufkommen pro Einwohner, also zur Umverteilung zugunsten „finanzschwacher“ Länder, zu nutzen. Inwieweit wird diese Regelung dem Kriterium der „Geeignetheit“ gerecht?

Bei der Wirkung dieser Vorschrift ist zu beachten, daß die Erhöhung der Umsatzsteueranteile einzelner Länder gegenüber einer reinen Verteilung nach Einwohnerzahlen die Finanzkraftmeßzahlen dieser Länder erhöht und damit ceteris paribus zu geringeren Einnahmen in der zweiten Stufe des Finanzausgleichs führt (und vice

versa). Den Mehreinnahmen aus der Umverteilung im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung stehen also bei der derzeitigen Regelung Mindereinnahmen im Finanzausgleich (im engeren Sinne) entgegen.

Anhand des Standardbeispiels veranschaulicht Tabelle 3, wie sich die gegenwärtigen Regelungen auswirken. Das Ergebnis sei kurz am Beispiel Baden-Württembergs erläutert. Baden-Württemberg erhält durch die Umverteilung der Umsatzsteuer rund 510 Mill. DM weniger Umsatzsteuer, als ihm bei einer reinen Einwohnerzahl-Verteilung zustehen würde; dies senkt seine Finanzkraftmeßzahl, so daß in der zweiten Stufe des Finanzausgleichs nur 2,129 Mrd. DM Ausgleichsbeiträge zu zahlen sind. Würde die Umsatzsteuer ausschließlich nach Einwohnerzahl verteilt, so wäre seine Finanzkraftmeßzahl entsprechend höher, was wiederum zum höheren Ausgleichsbetrag von 2,699 Mrd. DM führen würde; es wären also 570 Mill. DM mehr als nach geltendem Recht zu zahlen. Den Mindereinnahmen aus Umsatzsteuer nach den geltenden Regelungen von 510 Mill. DM stehen also Minderbeiträge im Finanzausgleich (im engeren Sinne) von 570 Mill. DM gegenüber: Baden-Württemberg wird damit durch die Umverteilungs-Regelungen bezüglich der Umsatzsteuer in Höhe von rund 60 Mill. DM begünstigt.

Betrachtet man das gesamte Ergebnis, so läßt sich hinsichtlich der Aufteilung der Umsatzsteuer folgendes feststellen:

□ Die zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen, die den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Saarland aufgrund der Umverteilungsbestimmung bezüglich der Umsatzsteuerverteilung zufließen, werden exakt kompensiert durch geringere Finanzausgleichszahlungen. Eine exakte Kompensation in umgekehrter Richtung läßt sich für Bremen feststellen.

□ Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen werden von dieser Regelung nicht betroffen.

□ Eine Veränderung der Netto-Position ergibt sich lediglich für Baden-Württemberg und Hessen auf der einen, sowie Bayern und Hamburg auf der anderen Seite: Baden-Württemberg und Hessen erleiden zwar Umsatzsteuereinnahmen; diese werden allerdings durch Minderbeiträge im Finanzausgleich überkompensiert. Bayern und Hamburg sind die beiden Länder, deren Mindereinnahmen aus der Umsatzsteuer nicht durch entgegengerichtete Veränderungen bei den Finanzausgleichszahlungen kompensiert werden.

¹¹ Es würde natürlich noch schlechter gestellt, wenn nur Hamburg und Bremen Hafentlasten geltend machen könnten.

Tabelle 3
Überprüfung der Geeignetheit einzelner Bestimmungen
– die Umsatzsteuerverteilung –
 (in Tsd. DM)

| | USt nach Einwohner- zahl (1) | USt nach geltender Regelung (2) | Umsatzsteuer- Differenz (3) = (2) – (1) | LFA bei USt nach geltender Regelung (4) | LFA bei USt nach Ein- wohnerzahlen (5) | LFA- Differenz (6) = (5) – (4) | Netto- effekt (7) = (6) – (3) |
|---------------------|---------------------------------------|--|---|--|---|--------------------------------------|-------------------------------------|
| Bremen | 461 967 | 425 956 | -36 011 | 528 950 | 492 939 | 36 011 | 0 |
| Saarland | 738 979 | 948 358 | 209 379 | 325 471 | 534 850 | -209 379 | 0 |
| Schleswig-Holstein | 1 791 498 | 1 857 145 | 65 647 | 588 176 | 653 823 | -65 647 | 0 |
| Niedersachsen | 5 024 566 | 5 698 700 | 674 134 | 1 499 354 | 2 173 487 | -674 134 | 0 |
| Rheinland-Pfalz | 2 547 654 | 2 547 654 | 0 | 340 272 | 340 272 | 0 | 0 |
| Hamburg | 1 119 266 | 1 032 016 | -87 249 | 5 798 | 0 | 5 798 | -81 451 |
| Nordrhein-Westfalen | 11 739 459 | 11 739 459 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Bayern | 7 677 318 | 7 663 312 | -14 006 | 0 | 0 | 0 | -14 006 |
| Hessen | 3 873 470 | 3 571 524 | -301 946 | -1 158 581 | -1 496 067 | 337 486 | 35 540 |
| Baden-Württemberg | 6 541 787 | 6 031 840 | -509 947 | -2 129 440 | -2 699 303 | 569 863 | 59 917 |

Quelle: Siehe Tabelle 1.

Die gegenwärtige Regelung der Umsatzsteuerverteilung, die darauf abzielt, durch Umverteilung von (maximal) 25% der den Ländern zustehenden Umsatzsteuer die „finanzschwachen“ Länder besserzustellen, ist also nicht notwendigerweise geeignet, im Gesamtergebnis des Länderfinanzausgleichs dieses Ziel zu erreichen. Dieses Ergebnis stellt sich ein, weil ein erhöhter Umsatzsteueranteil zu verminderten Zuweisungen in der zweiten Stufe des Finanzausgleichs führt, was im Gesamtergebnis dazu führen kann, daß sich für diejenigen Länder, die als „finanzschwach“ charakterisiert werden und damit begünstigt werden sollen, ein Nettoeffekt von Null ergibt.

Ein Vorschlag zur Systematisierung

Im folgenden geht es darum, ein System von Regelungen im Finanzausgleich vorzustellen, das den oben genannten formalen Kriterien eines Regelungssystems genügt. Damit können zwar nicht die (politischen) Unstimmigkeiten zwischen den Ländern gelöst werden, doch kann der Vorschlag zumindest die Regelungen des Länderfinanzausgleichs im systematischen Bereich verbessern, sie transparent machen und somit die Grundlage einer politischen Entscheidung schaffen.

Um möglichst wenig von den bisher gültigen Regelungen, über die politisch entschieden werden muß, abzuweichen, sollen nur diejenigen Tatbestände des geltenden Regelungssystems geändert werden, die zu Verstößen gegen die formalen Kriterien führen (können). So wird z.B. auch weiterhin von einem gekürzten Ansatz

der Gemeindesteuern ausgegangen, obwohl der Verfasser der Überzeugung ist, daß eine volle Einbeziehung aus ökonomischen Gründen angebracht wäre¹².

Der erste Teil des Vorschlags bezieht sich auf die Berechnung der Finanzkraftmeßzahl:

- Die Verteilung der Umsatzsteuer auf die Länder erfolgt ausschließlich nach dem Kriterium der Einwohnerzahl.
- Ein Ansatz von Hafem, „lasten“ bei der Ermittlung der Finanzkraftmeßzahl erfolgt nicht.

Diese beiden Veränderungen verhindern Verstöße gegen das Gebot der Geeignetheit von Einzelbestimmungen. Die Finanzkraftmeßzahl ergibt sich somit aus folgender Addition:

- Steuern nach dem Aufkommen
- + Förderabgabe
- + Umsatzsteuer, ausschließlich nach Einwohnern aufgeteilt
- + gekürzter Ansatz der Gemeindesteuern.

Die Ermittlung der Ausgleichsmeßzahlen soll weitgehend nach den bisherigen Regelungen erfolgen: Die Ausgleichsmeßzahlen erhält man dadurch, daß die Summe der Finanzkraftmeßzahlen nach der Einwohnerzahl (Hamburg und Bremen wegen Stadtstaaten-Besonderheiten mit 1,35 gewichtet; keine Gewichtung der Einwohnerzahlen nach dem „Brechtschen Gesetz“ für die Gemeindesteuern) auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird.

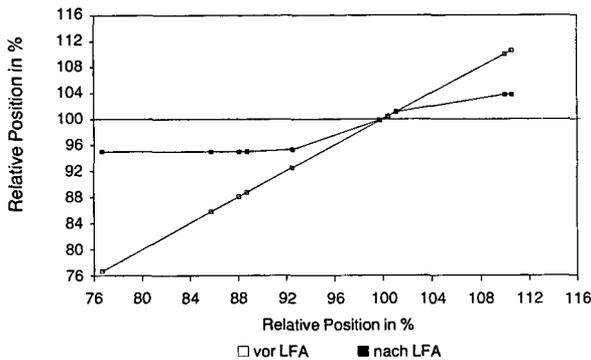
Der Quotient von Finanzkraftmeßzahl (F_i) und Ausgleichsmeßzahl (A_i) bringt dann die relative Position des Landes i (r_i) in Bezug auf den Durchschnitt zum Ausdruck.

¹² Vgl. zu diesem Themenkomplex Rolf Peffekoven, a. a. O., S. 196.

Der zweite Teil des Vorschlags betrifft den Ausgleichsmechanismus selbst. Statt in einem komplexen System die Zuweisungen/Ausgleichsbeiträge zu ermitteln, soll an die Erkenntnisse aus der Diskussion um die Vereinbarkeit von Steuer- und Transfersystem (Stichwort: negative Einkommensteuer) zurückgegriffen und vorgeschlagen werden, diese Ermittlung in einem einzigen Schritt durch Erhebung einer einheitlichen, proportionalen „Steuer“ auf die Fehlbeträge/Überschüsse vorzunehmen.

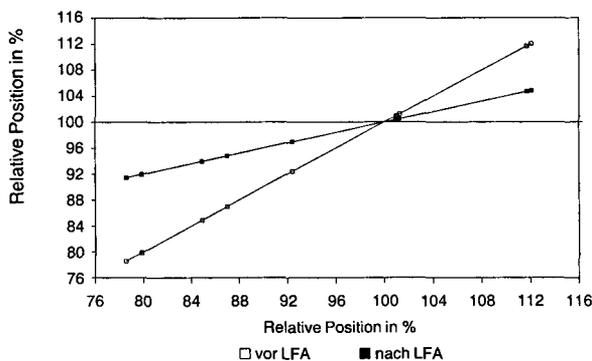
Bezeichnet man mit $T_i > 0$ Ausgleichsbeiträge und mit $T_i < 0$ Zuweisungen, so ergibt sich als „Steuer“ des Landes i $T_i = s \cdot (F_i - A_i)$, mit $0 < s < 1$.

Abbildung 1
Relative Position vor und nach LFA nach geltender Regelung



In der Reihenfolge von links nach rechts HB, Saar, Nds, SH, RP, HH, By, NRW, Hessen, BW.

Abbildung 2
Relative Position vor und nach LFA bei Regelung nach Vorschlag



„Steuer“satz $s = 0,6$.

In der Reihenfolge von links nach rechts HB, Saar, Nds, SH, RP, HH, By, NRW, Hessen, BW.

Dieser „durchgehende“ Tarif weist gegenüber den geltenden Bestimmungen den Vorteil auf, daß mit steigender Finanzkraft eines Landes ceteris paribus ein kontinuierliches Absinken der Zuweisungen in ein kontinuierliches Ansteigen der Ausgleichsbeiträge übergeht, während im gültigen Regelungssystem „Sprünge“ – z.B. durch die ausgleichsfreie Zone – auftreten können.

Erfüllung der formalen Kriterien

Im folgenden soll gezeigt werden, daß der hier unterbreitete Vorschlag den geforderten formalen Kriterien genügt. In Hinblick auf die Transparenz der Vorschriften stellt wohl die Trennung von Umverteilungsvorschriften und Regelungen zur Ermittlung der Finanzkraft den wesentlichen Vorzug unseres Vorschlags gegenüber den geltenden Bestimmungen dar. Darüber hinaus ist die Anwendung eines proportionalen Satzes auf die Fehlbeträge/Überschüsse durchschaubarer als das gegenwärtige Regelungssystem.

Um festzustellen, ob das Prinzip der Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit erfüllt wird, ist zunächst zu prüfen, ob die Summe der Zuweisungen auch immer der Summe der Ausgleichsbeiträge entspricht. Das ist genau dann der Fall, wenn die Summe der Finanzkraftmeßzahlen gleich der Summe der Ausgleichsmeßzahlen ist¹³. Dies jedoch ist immer durch die Ableitung der Ausgleichsmeßzahlen aus der Summe der Finanzkraftmeßzahlen sichergestellt.

Garantieklauseln, die zur Verletzung der Widerspruchsfreiheit führen könnten, sind beim vorgelegten Vorschlag nicht mehr nötig, da durch die Bedingung $0 < s < 1$ sichergestellt ist, daß jeweils nur ein Teil der Überschüsse als Ausgleichsbeiträge verwendet werden muß, so daß ein Land, das bezüglich der Finanzkraftmeßzahl über dem Durchschnitt liegt, nicht unter den Durchschnitt fallen kann.

Um zu überprüfen, ob der vorgeschlagene Ausgleichsmechanismus strikt monoton ist, muß gezeigt werden, daß durch die proportionale „Steuer“ auf die Überschüsse/Fehlbeträge die Reihenfolge der relativen Positionen vor Finanzausgleich (r_i^v) und die Reihenfolge der relativen Positionen nach Finanzausgleich (r_i^n) übereinstimmen. Die relative Position eines Landes nach Finanzausgleich ergibt sich als Bruchteil $(1-s)$ seiner relativen Position vor Finanzausgleich zuzüglich des fixen

¹³ Formal ist die Summe der Zuweisungen $\sum T_i$ mit $T_i < 0$ und die Summe der Ausgleichsbeiträge $\sum T_i$ mit $T_i > 0$. Zu prüfen ist, ob $\sum T_i = 0$. Durch elementare Umformungen ergibt sich:
 $\sum T_i = \sum s (F_i - A_i)$
 $= s (\sum F_i - \sum A_i)$
 $\sum T_i$ ist also Null, wenn $\sum F_i = \sum A_i$.

Tabelle 4
Auswirkungen des Vorschlags zur Neuregelung des Finanzausgleichs
 (in Tsd. DM)

| s = 0,6 | Relative Position vor LFA gemäß Vorschlag (in %) | Zuweisung (-) Beitrag (+) nach Vorschlag | Zuweisung (-) Beitrag (+) nach geltenden Regelungen | Zuweisung (-) Beitrag (+) nach geltenden Regelungen bei USt-Verteilung | Vorteil (+) Nachteil (-) durch Vorschlag | Steuersatz bez. Finanzkraftmeßzahl (in %) | Relative Position nach LFA gemäß Vorschlag (in %) |
|---------------------|---|--|---|--|--|--|--|
| Bremen | 78,6 | -382 659 | -528 950 | 36 011 | -110 280 | -16,4 | 91,4 |
| Saarland | 79,8 | -426 652 | -325 471 | -209 379 | -108 198 | -15,2 | 91,9 |
| Niedersachsen | 84,9 | -2 175 169 | -1 499 354 | -674 134 | 1 682 | -10,7 | 93,9 |
| Schleswig-Holstein | 86,9 | -668 070 | -588 176 | -65 647 | 14 247 | -8,9 | 94,8 |
| Rheinland-Pfalz | 92,4 | -553 182 | -340 272 | 0 | 212 910 | -4,9 | 96,9 |
| Hamburg | 100,9 | 39 376 | -5 798 | 87 249 | 42 075 | 0,5 | 100,4 |
| Bayern | 100,9 | 215 478 | 0 | 14 006 | -201 472 | 0,6 | 100,4 |
| Nordrhein-Westfalen | 101,2 | 405 681 | 0 | 0 | -405 681 | 0,7 | 100,5 |
| Hessen | 111,7 | 1 293 162 | 1 158 581 | 301 946 | 167 365 | 6,3 | 104,7 |
| Baden-Württemberg | 112,0 | 2 252 035 | 2 129 440 | 509 947 | 387 352 | 6,4 | 104,8 |

| s = 0,8 | Relative Position vor LFA gemäß Vorschlag (in %) | Zuweisung (-) Beitrag (+) nach Vorschlag | Zuweisung (-) Beitrag (+) nach geltenden Regelungen | Zuweisung (-) Beitrag (+) nach geltenden Regelungen bei USt-Verteilung | Vorteil (+) Nachteil (-) durch Vorschlag | Steuersatz bez. Finanzkraftmeßzahl (in %) | Relative Position nach LFA gemäß Vorschlag (in %) |
|---------------------|---|--|---|--|--|--|--|
| Bremen | 78,6 | -510 212 | -528 950 | 36 011 | 17 273 | -21,8 | 95,7 |
| Saarland | 79,8 | -568 869 | -325 471 | -209 379 | 34 019 | -20,2 | 95,9 |
| Niedersachsen | 84,9 | -2 900 226 | -1 499 354 | -674 134 | 726 739 | -14,6 | 96,9 |
| Schleswig-Holstein | 86,9 | -890 760 | -588 176 | -65 647 | 236 937 | -11,9 | 97,4 |
| Rheinland-Pfalz | 92,4 | -737 576 | -340 272 | 0 | 397 304 | -6,6 | 98,5 |
| Hamburg | 100,9 | 52 501 | -5 798 | 87 249 | 28 949 | 0,7 | 100,2 |
| Bayern | 100,9 | 287 304 | 0 | 14 006 | -273 297 | 0,8 | 100,2 |
| Nordrhein-Westfalen | 101,2 | 540 908 | 0 | 0 | -540 908 | 0,9 | 100,2 |
| Hessen | 111,7 | 1 724 216 | 1 158 581 | 301 946 | -263 689 | 8,4 | 102,3 |
| Baden-Württemberg | 112,0 | 3 002 713 | 2 129 440 | 509 947 | -363 326 | 8,6 | 102,4 |

Quelle: Siehe Tabelle 1.

„Steuer“satzes s. Vergleicht man nun zwei Länder, so kann festgestellt werden, daß weder die Addition des Steuersatzes, noch die Multiplikation mit dem Satz $0 < (1-s) < 1$ die Rangfolge der relativen Positionen verändert¹⁴. Der vorgeschlagene Ausgleichsmechanismus ist also strikt monoton.

Die Stetigkeitsforderung ist ebenso erfüllt wie bei den geltenden Bestimmungen: Erhöhen sich alle Finanzkraftmeßzahlen um den gleichen Prozentsatz, so erhöhen sich auch die Ausgleichsmeßzahlen um denselben Prozentsatz wodurch die relativen Positionen unverändert bleiben. Aufgrund der erhöhten Summe der Finanzkraftmeßzahlen erhöhen sich allerdings auch die Zuweisungen/Ausgleichsbeiträge um denselben Prozentsatz,

was zur Folge hat, daß auch die relativen Positionen nach Finanzausgleich unverändert bleiben.

Das Kriterium der Geeignetheit einzelner Bestimmungen kann beim vorliegenden Vorschlag nicht geprüft werden, da alle Einzelbestimmungen, die der Umverteilung dienen sollten, eliminiert wurden, die Ermittlung der Finanzkraftmeßzahl von den Umverteilungsbestimmungen also getrennt erfolgt.

Geprüft werden kann allenfalls, ob der Vorschlag einem „Prinzip der Umverteilung im Finanzausgleich“ in Analogie zum Neumarkschen „Grundsatz der steuerlichen Umverteilung“ genügt, „demzufolge die Steuerlast ... progressiv zu verteilen ist im Sinne einer Verringerung der ... Leistungsfähigkeitsunterschiede“¹⁵. Die Anwendung eines proportionalen „Steuer“satzes auf die Überschüsse/Fehlbeträge läßt nun zunächst einmal vermuten, daß der unterbreitete Vorschlag diesen Grundsatz nicht erfüllt.

Wendet man jedoch den Begriff der Progression nicht formalistisch auf die Bemessungsgrundlage (Über-

¹⁴ Wenn $r_j^y = F_j/A_j > r_i^y = F_i/A_i$, also $F_j/A_j - F_i/A_i > 0$, dann gilt für die Beziehung

$$r_j^y - r_i^y = [F_j/A_j - s(F_j/A_j - 1)] - [F_i/A_i - s(F_i/A_i - 1)] \\ = (F_j/A_j - s * F_j/A_j + s) - (F_i/A_i - s * F_i/A_i + s) \\ = (1-s) * (F_j/A_j - F_i/A_i)$$

ebenfalls, daß bei $0 < s < 1$
 $r_j^y - r_i^y > 0$ bzw. $r_j^y > r_i^y$ für alle i, j.

¹⁵ Norbert Andel, a. a. O., S. 300.

schüsse/Fehlbeträge), sondern auf den Leistungsfähigkeits-Indikator Finanzkraftmeßzahl an, so läßt sich feststellen, daß der Vorschlag bezüglich der Finanzkraftmeßzahl einen verzögert progressiven Verlauf aufweist¹⁶.

Hinsichtlich des Leistungsfähigkeits-Indikators ist also festzustellen, daß der vorgeschlagene Umverteilungsmechanismus den „Grundsatz der Umverteilung im Finanzausgleich“ durchaus erfüllt. Wie stark die Progression ausfällt, hängt vom politisch zu bestimmenden Finanzausgleichssatz s ab.

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, daß der – analytisch nicht bestimmbare – Progressionsgrad im gegenwärtigen Regelungssystem vermutlich höher liegt als im unterbreiteten Vorschlag, da – von der Umsatzsteuer-(Um-)verteilung abgesehen – die „finanzschwächsten“ und „finanzstärksten“ Länder stärker nivelliert werden.

Die Anwendung dieses Vorschlags auf das Standardbeispiel führt bei alternativen „Steuersätzen“ zu den Ergebnissen, die in Tabelle 4 zusammengefaßt sind. Dabei wurden die „Steuersätze“ so gewählt, daß auf der einen Seite das Umverteilungsvolumen (Zuweisungen und Umsatzsteuer-Umverteilung) der jetzigen Regelung realisiert wird, bzw. auf der anderen Seite das finanzschwächste Land auf rund 95% des Länderdurchschnitts gehoben wird. Die Abbildungen 1 und 2 verdeutlichen die Unterschiede zwischen gegenwärtiger Regelung und dem unterbreiteten Vorschlag.

Fazit

Die geltenden Regelungen des Finanzausgleichs verstoßen gegen nahezu alle Kriterien, denen eine systematisch korrekte Regelung des Länderfinanzausgleichs genügen sollte.

Diese Mängel lassen sich – wie gezeigt wurde – durch recht simple Änderungen des bestehenden Systems

vermeiden. Ein transparentes, vollständiges und widerspruchsfreies, strikt monotones, stetiges und geeignetes Regelungssystem zum Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder ist zu verwirklichen, wenn

□ in einem ersten Schritt die Finanzkraft(meßzahl) und der Finanzbedarf (Ausgleichsmeßzahl) ausschließlich anhand des abstrakten Kriteriums der Einwohnerzahl festgelegt werden und erst in einem zweiten Schritt eine Umverteilung vorgenommen wird. So wird eine Vermischung von Umverteilungsmaßnahmen und Ermittlung von Finanzkraft und Finanzbedarf, die den Ausgangspunkt für weitere Umverteilungsmaßnahmen darstellen, verhindert.

□ eine (politisch festzulegende) proportionale „Steuer“ auf die Fehlbeträge/Überschüsse der einzelnen Länder erhoben wird, so daß sichergestellt ist, daß der Abstand der relativen Position eines jeden Landes zum Länderdurchschnitt zu einem konstanten Prozentsatz (der Ausgleichsmeßzahl) ausgeglichen bzw. zur Berechnung der Zahlungen herangezogen wird. Dieser Ausgleichsmechanismus wirkt bezüglich des Leistungsfähigkeits-Indikators Finanzkraftmeßzahl verzögert progressiv.

Diese Verbesserungen der Regelungen in systematischer Hinsicht lösen natürlich nicht die Probleme des Ausgleichs selbst. Nach wie vor besteht politischer Handlungsbedarf, da ja festgelegt werden muß, wie hoch der Umverteilungs-Steuersatz und damit auch die Höhe des Umverteilungsvolumens sein soll.

¹⁶ Zur Charakterisierung verschiedener Tarifverläufe vgl. Norbert Andel, a. a. O., S. 307 ff.

Es gilt:
 $T_i = s * (F_i - A_i)$
 $= s * (F_i - e_i * \sum F_j)$ mit $e_i = E_i / \sum E_j$
 $t_i = T_i / F_i = s - s * e_i * \sum F_j / F_i$
 $d t_i / d F_i = s * e_i * (\sum F_j - F_i) / F_i^2 > 0$
 → Progressiver Verlauf bzgl. F_i
 $d^2 t_i / d^2 F_i = -2 * s * e_i * (\sum F_j - F_i) / F_i^3 < 0$
 → Verzögert progressiver Verlauf.

HERAUSGEBER: HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg (Präsident: Prof. Dr. Erhard Kantzenbach, Vizepräsident: Prof. Dr. Hans-Jürgen Schmah) **Geschäftsführend:** Dr. Otto G. Mayer

REDAKTION: Dr. Klaus Kwasniewski (Chefredakteur), Wiebke Bruderhausen, Dipl.-Vw. Rainer Erbe, Dipl.-Vw. Claus Hamann, Dipl.-Vw. Ira Lanz, Helga Wenke, Dipl.-Vw. Irene Wilson, M.A.

Anschrift der Redaktion: Neuer Jungfernstieg 21, 2000 Hamburg 36, Tel.: (0 40) 35 62306/307

VERLAG UND VERTRIEB: Verlag Weltarchiv GmbH, Neuer Jungfernstieg 21, 2000 Hamburg 36, Tel.: (0 40) 35 62500

Bezugspreise: Einzelheft: DM 8,50, Jahresabonnement DM 96,- (Studenten: DM 48,-) zuzüglich Porto

Anzeigenpreisliste: Nr. 13 vom 1. 1. 1983

Erscheinungsweise: monatlich

Druck: Wünsch-Druck GmbH, 8430 Neumarkt/Opf.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages Weltarchiv GmbH ist es nicht gestattet, die Zeitschrift oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) oder auf eine andere Art zu vervielfältigen. Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Besprechungsexemplare wird keine Haftung übernommen. Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Die Redaktion behält sich bei zur Veröffentlichung vorgesehenen Aufsätzen eine Bearbeitung vor. Das Copyright liegt beim Verlag Weltarchiv GmbH.